



VIENNA INTERNATIONAL CENTRE
Wagramer Straße 5, A-1400 Vienna, Austria

FACSIMILE MESSAGE

To: Unabhängiger Bundesasylsenat	Destination Fax No: 60 149- 43 10
From: Mag. Birgit Einzenberger, Rechtsabteilung	Return Fax No: +43- 1- 263 41 15 Tel: +43- 1- 26060- 4054 Email: einzenbe@unhcr.ch
Date: 26. April 2002	No. Of Pages Including This Page: 2

L:\LEG\AUTH\COI\Cze02-01.doc

File code: AUS/HCR/MS/048

Tschechische Republik – Refoulement-Schutz

Sehr geehrt ,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 8. April 2002 erlauben wir uns, Ihnen nach Rücksprache mit unserem Büro in Prag Folgendes mitzuteilen:

Im Vorjahr haben die tschechischen Asylbehörden in insgesamt 30 Fällen das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 91 Absatz 1 des tschechischen Asylgesetzes festgestellt.

Die 30 Entscheidungen verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Herkunftsländer von Asylsuchenden:

Herkunftsland	Anzahl
Afghanistan	18
Armenien	5
DR Kongo	4
Türkei	2
Vietnam	1
Summe	30


Nach von der Zentrale der tschechischen Fremden- und Grenzpolizei veröffentlichten Statistiken erhielten im Jahre 2001 insgesamt 522 Personen ein jeweils einjähriges

Duldungsvisum (“*toleration visa*”) aufgrund eines Abschiebungshindernisses nach §§ 35 Absatz 1 lit. a und b des tschechischen Fremdenengesetzes bzw. § 91 des tschechischen Asylgesetzes. Es liegt leider weder eine Aufschlüsselung nach Rechtsgrundlage für die Erteilung des Duldungsvisums noch nach Nationalität des Visumsempfänges vor. Wir erlauben uns, Sie in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass mit einem Duldungsvisum – vom Zugang zu medizinischer Versorgung abgesehen – kein Zugang zu Sozialleistungen gewährleistet ist.

Da UNHCR kein entsprechendes “Monitoring” durchführt, können wir Sie was die Anwendung der Ausnahmetatbestände des § 91 Absatz 2 Asylgesetz beziehungsweise § 179 Absatz 2 Fremdenengesetz betrifft lediglich auf die Auskunft der tschechischen Behörden, dass bislang keine dieser Ausnahmebestimmungen in der Praxis angewandt wurde, verweisen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information dennoch gedient zu haben und verbleiben

mit den besten Grüßen



Mag. Birgit Einzenberger
Rechtsabteilung
UNHCR Wien